

Dr. Hans-Detlef Taube  
Bürgermeister  
Gemeinde Tangstedt

09.12.2009

An die  
Mitglieder der Gemeindevertretung Tangstedt

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der  
Gemeindevertreterversammlung am 09.12.2009

Sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung,

folgende Änderung der Tagesordnung wird beantragt:

Ergänzung des TOP 2:  
Billigung der Niederschrift über die Sitzung der GV vom 23.09.2009

Mit freundlichen Grüßen



H.-D. Taube

Anlage 2 zur Niederschrift der GV Tangstedt vom 09.12.2009

Mitteilung des BM - GV-Sitzung am 09.12.2009 –

### **Jugendbeirat**

Einladung zur Jugendversammlung erging an ca. 600 Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren,

Zu der Jugendversammlung am 15. November 2009 erschienen 8 Jugendliche, die nach ausführlicher Besprechung gebeten wurden, sich für den Jugendbeirat zur Verfügung zu stellen.

Insgesamt sind leider nur wenige Bewerbungen eingegangen

- 4 Bewerbungen als Mitglied im Jugendbeirat
- 2 Bewerbungen als stellv. Mitglied im Jugendbeirat

Vorschrift der Satzung: 5 Mitglieder und 5 stellv. Mitglieder

Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Jugendbeirates sind damit nicht gegeben.

Im Zentralausschuss wird ein Vorschlag zu erarbeiten sein, in welcher Form zukünftig die Belange der Kinder und Jugendlichen vertreten werden können, z. B. durch das Jugendzentrum und durch den Kinder- und Jugendbeauftragten.

## **Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn über die Volkshochschule**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 27.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27 sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.12.2009 wird folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

### **§ 1 Rechtsstatus**

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tangstedt. Sie trägt den Namen „Volkshochschule der Gemeinde Tangstedt“. Die VHS ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V.

### **§ 2 Aufgabe**

Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft besser zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

### **§ 3 Eingliederung in die Gemeindeverwaltung**

Die VHS untersteht dem Bürgermeister.

### **§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

### **§ 5 Leitung der VHS**

- (1) Der ordnungsgemäße Betrieb der VHS wird von der Leitung der VHS gewährleistet. Die Leitung der VHS ist fachlich qualifiziert und hauptberuflich tätig. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
- a) Die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS
  - b) Konzeptionelle Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Bildungsinstitution
  - c) Die Aufstellung des Arbeitsplanes
  - d) Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
  - e) Die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referent/innen,
  - f) Vereinbarung der Honorare für Kursleitungen und Referent/innen nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung

## **Satzung**

### **über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsverordnung –EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren –EntschVOFF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien- EntschRichtl-FF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2009 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen
- a. für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko
  - b. als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen
  - c. als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstaussfall bei Selbständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
  - d. für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger
- bei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren auch:
- e. als Ersatz von Kleidungsstücken
  - f. als Kleidergeld und Reinigungspauschale

# SPD-Fraktion Tangstedt

Folgender Antrag wird in der Sitzung des/der

Gemeindevertretung

Zentralausschuss

Bauausschuss

Planungs- und Umweltausschuss

Finanzausschuss

\_\_\_\_\_

gestellt:

Sitzung vom \_09.12.2009

Tagesordnungspunkt: 9

## **Änderung zur 2. Nachtragsatzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Antragstext:

1. Kampfhunde: Die Steuer für den ersten Kampfhund beträgt 200 Euro und für jeden weiteren Kampfhund 300 Euro.
2. Die Steuer für den 1. Hund beträgt 70 Euro und für jeden weiteren Hund 100 Euro

  
Unterschrift



# SPD-Fraktion Tangstedt

Folgender Antrag wird in der Sitzung des/der

- Gemeindevertretung
- Zentralausschuss
- Bauausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Finanzausschuss
- \_\_\_\_\_

gestellt:

Sitzung vom \_09.12.2009

Tagesordnungspunkt: 10

Antragstext:

## **Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit**

Artikel 3 Förderung der Jugendarbeit

Der pauschale Zuschuss soll jährlich **14 Euro** für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr betragen.

  
Unterschrift

## **Richtlinie der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, zur Förderung der Jugendarbeit**

### **1. Aufgaben der Förderung der Jugendarbeit**

Die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit gehört zu den bedeutsamen Anliegen der Gemeinde Tangstedt. Sie soll sowohl dem Breitensport und damit verbunden der gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung als auch anderen Institutionen, die sich besonders der Jugendarbeit widmen, zugute kommen.

### **2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Tangstedt unterstützt die im Gemeindegebiet ansässigen gemeinnützigen Vereine, Verbände und Organisationen, die sich der Jugendarbeit widmen, unter anderem durch die Gewährung von finanziellen Beihilfen und Zuschüssen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie und gegebenen Möglichkeiten, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt wurden.
- (2) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn sie mehrmals hintereinander gezahlt werden.
- (3) Förderungsfähig sind die Vereine, Verbände und Organisationen, die mindestens fünf Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Mitglied haben und deren Arbeit dem Gemeinwohl dient.
- (4) Eine Förderung des Sportbetriebes unter Ziffer 4. können diejenigen ins Vereinsregister eingetragenen Organisationen des Sports erhalten, die ihren Sitz in Tangstedt haben. Außerdem müssen sie dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder mit dessen Einwilligung anderen Verbänden angehören bzw. eine der Sportarten betreiben, die durch einen Fachverband in Schleswig-Holstein oder Hamburg vertreten wird.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch die Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Die Zuschussempfänger sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

### **3. Förderung der Jugendarbeit**

- (1) Besondere Förderung der Jugendarbeit  
Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die unter Ziffer 2. genannten Vereine, Verbände und Organisationen auf Antrag einen pauschalen Zuschuss von **10,00 €** jährlich für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Maßgebend für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist der Mitgliederbestand jugendlicher Mitglieder am 1. Januar des betreffenden Jahres. Der Antrag sowie der Nachweis des Bestandes ist durch Abgabe der Jugend- Mitgliederzahl bis zum 31.3. des betreffenden Jahres mit einem Kassenbericht nachzuweisen. Sportvereine fügen entsprechende